

Betreff:

Kosten des Verfahrens „Windräder auf dem Taunuskamm“
-Antrag der Stadtverordnetenfraktion der Freien Demokraten vom 28.01.2025-

Antragstext:

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat den Prozessbeteiligten mit Datum 10.01.2025 Hinweise zum Verfahren hinsichtlich der Errichtung von Windindustrieanlagen auf dem Taunuskamm übersandt. In den Hinweisen wird insbesondere deutlich, dass die geplanten Windindustrieanlagen nicht mehr als privilegiertes Vorhaben im Sinne des §35 I Nr. 5 BauGB gewertet werden könnten. Dies hat erheblichen Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit der Windindustrieanlagen. Vor dem Hintergrund der erteilten Hinweise ist davon auszugehen, dass der VGH die Klage auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung der Anlagen auf dem Taunuskamm abweisen wird. Dies war zumindest für einige Akteure auf kommunalpolitischer Ebene seit Langem absehbar. Es stellt sich insoweit die Frage nach den finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt durch einen so lange andauernden Rechtsstreit mit entsprechenden Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten, etc.

Eine Rücknahme der Klage würde hingegen eine gewisse Befriedigung des erheblichen gesellschaftlichen Konflikts bringen und außerdem zumindest eine kleine Kostenersparnis bei den entsprechenden Kosten ermöglichen.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen möge daher beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten:

1. Welche Kosten (insbesondere Rechtsanwaltskosten) sind durch das Verwaltungs- und Gerichtsverfahren durch ESWE Taunuswind mit dem Ziel der Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung entsprechender Windindustrieanlagen auf dem Taunuskamm bisher entstanden?
2. Wie würde sich eine Klagerücknahme im betreffenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren auswirken (finanziell und rechtlich)?

Wiesbaden, 29.01.2025